

# Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2022

Nr. 2022/259

## Beiträge 2021 der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur AHV Schlussabrechnung

### 1. Ausgangslage

Am 4. September 2019 beschloss der Kantonsrat die «Aufgabenentflechtung und Verteilschlüssel für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, sowie für die Pflegekostenbeiträge» (SGB Nr. 0092b/2019). Demnach werden ab 1. Januar 2020 gemäss § 26 Abs. 1 Bst. i in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen zur AHV von den Einwohnergemeinden getragen (bisher: Kanton 50% / Einwohnergemeinden 50%). Die Beiträge an die Ergänzungsleistungen unterliegen unter den Einwohnergemeinden dem Lastenausgleich (§ 55 Abs. 1 Bst. a SG) und werden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Einwohnergemeinden verteilt (§ 55 Abs. 6 SG).

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Rechnung 2021

Beiträge an private Haushalte	Fr.	111'489'490.55
./ Beiträger vom Bund	Fr.	27'885'673.00
Summe	Fr.	83'603'817.55

Die Ergänzungsleistungen zur AHV 2021 betragen nach Abzug der Bundesbeiträge Fr. 83'603'817.55.

#### 2.2 Abrechnung Akonto

Akontozahlungen der Einwohnergemeinden (RRB Nr. 2021/461 vom 30. März 2021 und RRB Nr. 2021/1277 vom 30. August 2021)	Fr.	91'275'000.00
Beteiligung der Einwohnergemeinden	Fr.	83'603'817.55
Saldo zu Gunsten der Einwohnergemeinden	Fr.	7'671'182.45

Die Abrechnung der Akontozahlungen der Einwohnergemeinden ergibt eine Entlastung der Einwohnergemeinden von Fr. 7'671'182.45.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Die Rechnung der Ergänzungsleistungen zur AHV 2021 mit einer Beteiligung der Einwohnergemeinden von Fr. 83'603'817.55 wird genehmigt.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlungen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2021/461 vom 30. März 2021 und Nr. 2021/1277 vom 30. August 2021 mit einem Saldo zu Gunsten der Einwohnergemeinden von Fr. 7'671'182.45 wird genehmigt.
- 3.3 Die Rückerstattung an die Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2020. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Gutschrift in der Jahresrechnung 2021 auf das Konto 5320.3631.xx zu buchen.
- 3.5 Das ReWe Ddl wird angewiesen, gemäss Beilagen zu buchen, bzw. zu fakturieren oder zu belasten.
- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

- Beilage 1: Gemeinden mit Kontokorrent (EL zur AHV)
- Beilage 2: Gemeinden mit Postkonto (EL zur AHV)

**Verteiler**

Departement des Innern; Amtscontrolling AGS

Amt für Gesellschaft und Soziales (3); ALB, SPA, Admin (2022-003)

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung

ReWe Ddl

Präsidien der Einwohnergemeinden (107)

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (107)

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (13); Email-Versand AGS/SL/SPA

Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (13); Email-Versand AGS/SL/SPA

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen